Allgemeine Geschäftsbedingungen der viastore-Gruppe für Lieferungen und Leistungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (im Folgenden „AGB“) gelten für die Lieferung von Waren (z. B. Maschinen, Baugruppen, Ersatzteile, Betriebsmittel) inklusive der Überlassung von Software sowie für die Erbringung von Leistungen (z. B. Durchführung von Montagen und Umbauarbeiten an Fördermitteln und Regalbediengeräten), ausgenommen Bauleistungen, im unternehmerischen Geschäftsverkehr durch die **viastore** SYSTEMS GmbH, die **viastore** SOFTWARE GmbH oder eine andere vertragsschließende **viastore**-Gesellschaft (im Folgenden einheitlich „**viastore**“ genannt; die vertragsschließende **viastore** Gesellschaft ergibt sich jeweils aus dem Einzelvertrag, insbesondere aus dem Angebot).

1.2 Die AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen gleichartigen Verträge über die Erbringung von Lieferungen und Leistungen zwischen **viastore** und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen werden sollte.

1.3 Der Gegenstand der Lieferungen, Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe der Vergütung werden im Angebot und/ oder in der Auftragsbestätigung von **viastore** näher spezifiziert. Regelungen in kundenspezifischen Vertragsdokumenten von **viastore**, insbesondere im Angebot, haben bei Widersprüchen Vorrang vor den Regelungen in diesen AGB.

1.4 Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn **viastore** Lieferungen oder Leistungen erbringen sollte, ohne solchen Bedingungen des Kunden ausdrücklich zu widersprechen.

2. Angebot und Vertragsschluss; Unterlagen

2.1 Alle Angebote von **viastore** sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Kunden kann **viastore** innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

2.2 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von **viastore** durch ihre Zulieferer. Dies gilt nicht, wenn **viastore** die Nicht- oder verspätete Belieferung durch einen Zulieferer zu vertreten hat, insbesondere weil **viastore** es versäumt hat, ein kongruentes Deckungsgeschäft abzuschließen. **viastore** wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

2.3 An dem Kunden überlassenen Zeichnungen, Modellen und sonstigen Unterlagen – auch bei einer Überlassung in elektronischer Form – behält sich **viastore** alle Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor; solche Unterlagen dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **viastore** zugänglich gemacht werden. Auf jederzeit mögliches Verlangen von **viastore**, spätestens aber bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, sind überlassene Unterlagen vom Kunden an **viastore** zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden insoweit nicht zu.

3. Lieferung und Gefahrübergang

3.1 Alle Lieferungen erfolgen mangels abweichender Vereinbarung Ex Works (Incoterms 2020). Die Wahl der Versandart, des Versandwegs, der Verpackung und des Transporteurs unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von **viastore**. Auf Wunsch des Kunden wird **viastore** eine Transportversicherung abschließen; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

3.2 **viastore** ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn diese für den Kunden selbständig nutzbar sind, die vollständige Lieferung sichergestellt ist und dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

3.3 Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen spätestens mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Versanddienstleister auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder **viastore** zusätzlich noch flankierende Leistungen (z. B. die Montage einer Maschine) übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf den Kunden über. Verzögern sich Versand oder Übergabe der Ware bzw. Abnahme der Leistungen infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Ware versandbereit bzw. die Leistungen abnahmebereit sind und **viastore** dies dem Kunden angezeigt hat.

4. Beschaffenheit der Vertragsgegenstände

4.1 Die Beschaffenheit und Qualität der Vertragsgegenstände wird abschließend durch ausdrücklich vereinbarte Leistungsmerkmale (z. B. in Produktbeschreibungen, Spezifikationen, usw.) beschrieben. Andere als diese ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sind nicht geschuldet. Eine über die Gewährleistung für diese Beschaffenheit hinausgehende Zusage zu einem bestimmten Einsatzzweck oder einer bestimmten Eignung, Verwendungsdauer oder Haltbarkeit wird von **viastore** nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden.

4.2 Der Kunde trägt die Verantwortung für die Eignung der Vertragsgegenstände für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck auch im Falle einer durch den Kunden geplanten Weiterverarbeitung und/ oder eines von ihm geplanten Einbaus der Vertragsgegenstände, z. B. in ein Gebäude. Im Zweifel wird der Kunde die Vertragsgegenstände vorab daraufhin prüfen und ggf. testen, ob sie für den von ihm geplanten Einsatz geeignet sind. Der Kunde beachtet insoweit auch die Vorgaben von **viastore** und ihrer Zulieferer, z. B. in produktspezifischen Hinweisen. In Zweifelsfällen wird er sich zusätzlich informieren und beraten lassen. Vertragliche Beratungspflichten von **viastore** bestehen jedoch nur, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

4.3 Angaben von **viastore** zu den Vertragsgegenständen (z. B. Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Performance, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen der Vertragsgegenstände (z. B. in Zeichnungen, Modellen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit der Lieferungen und Leistungen zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen insbesondere keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar. Handelsübliche Abweichungen oder Anpassungen in Größe, Farbe, Form und Qualität oder bzgl. sonstiger Eigenschaften, die aufgrund rechtlicher

Vorschriften oder im Zuge der technischen Weiterentwicklung erfolgen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit der Vertragsgegenstände zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

5. Fristen und Termine

5.1 Von **viastore** in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich und gelten nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern die Versendung der Ware vereinbart wurde, beziehen sich Fristen und Termine auf den Zeitpunkt ihrer Übergabe an den Spediteur oder Versanddienstleister.

5.2 Vereinbarte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen beginnen nicht vor Klärung aller technischen und kommerziellen Details und vor Eingang einer ggf. vereinbarten Anzahlung. Sie verlängern bzw. verschieben sich um den Zeitraum, in dem **viastore** durch Umstände, die **viastore** nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Wiederanlaufzeit nach Beseitigung des Hindernisses. Zu den von **viastore** insoweit nicht zu vertretenden Umständen zählen neben Ereignissen höherer Gewalt und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Streiks und Aussperrungen, Mangel an Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen) auch die unterlassene oder verspätete Mitwirkung des Kunden sowie Zeiten, in denen **viastore** auf notwendige Informationen, Unterlagen oder Entscheidungen des Kunden wartet.

6. Erbringung und Abnahme von Leistungen; Mitwirkung des Kunden

6.1 Ist Gegenstand des Vertrages die Erbringung von Leistungen, bedürfen fachliche und technische Vorgaben des Kunden an die zu erbringenden Leistungen zu ihrer Verbindlichkeit stets der schriftlichen Bestätigung durch **viastore**. **viastore** wird sämtliche Leistungen unter Berücksichtigung des bei Vertragsschluss aktuellen Stands der Technik erbringen. Der Verweis auf technische Normen dient nur der Erläuterung oder allenfalls der Leistungsbeschreibung und stellt keine Übernahme einer Garantie dar.

6.2 **viastore** kann zur Ausführung von Leistungen selbständige Subunternehmer als Erfüllungsgehilfen einsetzen, wobei **viastore** gegenüber dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Kunde kann dem Einsatz eines Subunternehmers nur aus wichtigem Grund widersprechen.

6.3 Der Kunde erbringt die zur Vertragserfüllung erforderlichen Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, ordnungsgemäß und vollständig, ohne dass hierfür ein Entgelt anfällt. Hierzu gehören insbesondere die im Folgenden aufgelisteten Mitwirkungsleistungen; weitere Mitwirkungsleistungen können sich insbesondere aus den Anlagen zum Einzelvertrag ergeben:

a) Der Kunde stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die für die Erbringung der Mitwirkungsleistungen erforderliche Qualifikation und Erfahrung verfügen und stellt sie im erforderlichen Umfang von anderen Tätigkeiten frei.

b) Soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist, stellt der Kunde vollständige und widerspruchsfreie Daten, Informationen und Unterlagen zur Verfügung und wirkt bei Tests und Abnahmen mit.

c) Der Kunde hat auf seinem Betriebsgelände die zum Schutz von Personen und Sachen notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Er wird den zuständigen Ansprechpartner von **viastore** über alle bestehenden Sicherheitsvorschriften vorab unterrichten.

d) Der Kunde ist für die Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Materialien, Ressourcen und Bedarfsgegenstände verantwortlich. Die Beistellungen und technischen Mitwirkungsleistungen des Kunden müssen derart erfolgen, dass die vereinbarten Lieferungen und Leistungen von **viastore** ohne Verzögerungen und Unterbrechungen durchgeführt werden können.

e) Ist Gegenstand der vertraglichen Leistungen die Lieferung und Inbetriebnahme von Maschinen, wird der Kunde die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen herstellen und insbesondere dafür Sorge tragen, dass die für die Montage der Maschinen und deren Anschluss benötigten elektrischen und sonstigen Einrichtungen in einer dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Beschaffenheit zur Verfügung stehen.

f) Im Falle der Montage einer Anlage oder von Fördermitteln sind die bauseitigen Vorleistungen vom Kunden ordnungsgemäß und so rechtzeitig zu erbringen, dass eine reibungslose und unterbrechungsfreie Leistungserbringung durch **viastore** sichergestellt ist. Notwendige behördliche Genehmigungen hat der Kunde rechtzeitig zu beschaffen. Im Übrigen gelten die Vorgaben von **viastore** für bauseitige Leistungen in ihrem jeweils aktuellen Stand.

6.4 Die aus der unterbliebenen, verspäteten oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung von Mitwirkungspflichten resultierenden Mehraufwendungen und Wartezeiten von **viastore** werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Fall, dass erforderliche Beistellungen des Kunden nicht den Anforderungen von **viastore** entsprechen und hierdurch zusätzlicher Aufwand entsteht. Weitere Ansprüche von **viastore** aufgrund unterbliebener, verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung bleiben unberührt.

6.5 Soweit eine Abnahme aufgrund gesetzlicher Vorschriften stattzufinden hat oder die Durchführung eines Abnahmeverfahrens zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wird, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn

a) die Lieferung und Montage abgeschlossen oder das sonstige werkvertragliche Arbeitsergebnis von **viastore** fertiggestellt ist,

b) **viastore** dem Kunden die Abnahmebereitschaft mitgeteilt und ihn zur Abnahme innerhalb angemessener Frist aufgefordert hat

c) und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat oder der Kunde mit der produktiven Nutzung der Arbeitsergebnisse begonnen hat (z. B. eine gelieferte und montierte Maschine nicht nur zu reinen Testzwecken in Betrieb genommen hat).

Abnahmeverhindernd sind nur wesentliche Mängel, die die Verwendbarkeit der Arbeitsergebnisse zum vereinbarten oder vorausgesetzten Zweck aufheben oder stark einschränken. Teilabnahmen haben Abnahmewirkung; für sie gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

7. Nutzungsrechte an Software

7.1 Die von **viastore** gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software, an kundenindividuellen Anpassungen und Ergänzungen, an den im Rahmen der Wartung oder Nacherfüllung überlassenen neuen Programmständen sowie an überlassenen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen stehen ausschließlich **viastore** zu.

7.2 Die Software wird dem Kunden in ihrer im Zeitpunkt der Installation aktuellen Version und – sofern nicht anders vereinbart – ausschließlich im Objektcode überlassen. Der Kunde erhält zusammen mit der Software eine elektronische Benutzerdokumentation (als integrierte Online-Hilfe) in deutscher und englischer Sprache. Die Überlassung sonstiger Dokumentationen ist nicht geschuldet. Der vereinbarte Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der Produktbeschreibung sowie ergänzend aus der Benutzerdokumentation.

7.3 Der Kunde erhält aufschiebend bedingt mit der vollständigen Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung an der Software ein nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes und auf die Installation und Nutzung auf einer näher bezeichneten Anlage des Kunden beschränktes Nutzungsrecht, sie im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung zu eigenen Geschäftszwecken einzusetzen. Das Nutzungsrecht ist seinem Umfang nach beschränkt auf die vom Kunden erworbenen und bezahlten User-Lizenzen. Es handelt sich insoweit um sog. Concurrent User, d.h. die Anzahl der lizenzierten User entspricht der maximalen Anzahl von Benutzern des Kunden, die die Software gleichzeitig nutzen dürfen. Als User werden alle Benutzer gezählt, die auf dem Produktivsystem arbeiten, unabhängig vom genutzten Endgerät und der technischen Ausgestaltung des Zugriffs (z. B. über stationäre PCs, Funk- oder andere Terminals).

7.4 Der Kunde darf die zur Nutzung im lizenzierten Umfang erforderlichen Vervielfältigungen der Software vornehmen Der Kunde darf ferner eine zusätzliche Sicherungskopie der Software herstellen, soweit dies zur Sicherstellung der dauerhaften Nutzbarkeit der Software notwendig ist. Soweit technisch möglich, ist die Sicherungskopie mit dem Urheberrechtsvermerk von **viastore** zu versehen. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschließlich der Vermietung, zur Bearbeitung und Weiterentwicklung und zur öffentlichen Zugänglichmachung der Software verbleiben ausschließlich bei **viastore**. Gesetzlich zwingende Ausnahmetatbestände bleiben hiervon unberührt.

7.5 Der Kunde darf die Software im erworbenen Umfang nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von **viastore** an Dritte weitergeben. Die Software darf vom Kunden nur insgesamt weitergegeben werden, die teilweise Weitergabe der Software (z. B. einzelne nicht mehr benötigte User-Lizenzen) ist nicht gestattet. **viastore** wird die Erlaubnis zur Weitergabe der Software erteilen, wenn der Kunde vor der Weitergabe schriftlich versichert, dass er die Nutzung der Software endgültig einstellt und keine Kopie zurückbehält, und wenn sich der Dritte **viastore** gegenüber schriftlich zur Einhaltung der vertraglichen Lizenzbedingungen verpflichtet und entsprechende Wartungs- und Supportverträge mit **viastore** abschließt.

7.6 Die Nutzung der durch **viastore** ggf. mitvertriebenen Dritt- und/ oder Open Source Software kann von den vorstehenden Regelungen abweichenden Bedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. abweichenden Open Source Lizenzbedingungen unterliegen; solche abweichende Lizenzbedingungen haben Vorrang vor den Lizenzbedingungen in diesen AGB.

8. Preise und Zahlungsbedingungen

8.1 Sämtliche Preise für Lieferungen und Leistungen ergeben sich aus dem Angebot von **viastore** und verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, in Euro rein netto, zuzüglich Versandkosten und Verpackung sowie bei Exportlieferungen zuzüglich ggf. anfallender Zölle, Gebühren und sonstiger öffentlicher Abgaben.

8.2 Die vereinbarten Preise beruhen auf den Lohn-, Material-, Energie- und Gemeinkosten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Erhöhen sich diese Kosten innerhalb von vier Monaten zwischen Vertragsschluss und Lieferzeitpunkt, ist **viastore** zu einer entsprechenden Preiserhöhung berechtigt, es sei denn, die Erhöhung der Kosten war bereits bei Vertragsschluss vorhersehbar, **viastore** befindet sich in Lieferverzug oder hat die Kostenerhöhung aus anderen Gründen zu vertreten.

8.3 Der Kaufpreis einer gelieferten Ware wird mangels abweichender Vereinbarung unmittelbar nach Übergabe der Ware an den Kunden diesem in Rechnung gestellt; dies gilt auch für überlassene Software. Erbrachte Leistungen werden je nach Vereinbarung zum Pauschalpreis oder nach Aufwand vergütet und dem Kunden unter Überlassung der bei **viastore** üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt. Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises gilt für dessen Fälligkeit der vereinbarte Zahlungsplan; bei einer Vergütung nach Aufwand erfolgt die Abrechnung monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats. Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren, stellt **viastore** dem Kunden die ihr entstehenden Nebenkosten, insbesondere Reisekosten und Reisezeiten für Vor-Ort-Einsätze beim Kunden, gesondert nach tatsächlichem Anfall bzw. Aufwand in Rechnung.

8.4 Rechnungen werden dem Kunden von **viastore** per Briefpost oder elektronisch per E-Mail übermittelt. Sie sind mangels abweichender Vereinbarung 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug zu bezahlen. Gerät der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, stehen **viastore** die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu.

8.5 **viastore** ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von **viastore** durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet erscheint.

8.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis stützen.

9. Mängelhaftung

9.1 Gelieferte Waren sind durch den Kunden unverzüglich nach ihrer Ablieferung auf Mängel zu untersuchen. Entdeckte Mängel sind vom Kunden unverzüglich schriftlich zu rügen und in zumutbarem Umfang so zu beschreiben und zu dokumentieren, dass **viastore** das Vorliegen der behaupteten Mängel prüfen und nachvollziehen kann. § 377 HGB findet im Übrigen uneingeschränkt Anwendung.

9.2 **viastore** übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware und die erbrachten Werkleistungen bzw. Arbeitsergebnisse der Produkt- bzw. Leistungsbeschreibung entsprechen und der vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände keine Rechte Dritter entgegenstehen.

9.3 Ansprüche können vom Kunden nur geltend gemacht werden wegen Mängeln, die reproduzierbar sind oder vom Kunden nachvollziehbar beschrieben werden können. Keinen Mangel stellen insbesondere Funktions- und sonstige Beeinträchtigungen der Vertragsgegenstände dar, die aus einer unsachgemäßen Benutzung des Kunden, fehlerhafter Montage, natürlicher Abnutzung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, aus chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen oder aus sonstigen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammenden Umständen resultieren. Die Gewährleistung für Sachmängel setzt voraus, dass der Kunde die Vertragsgegenstände nicht selbst oder durch Dritte unautorisiert verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben oder der Betriebsanleitung bzw. des Benutzerhandbuchs genutzt hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.

9.4 Sofern bei Gefahrübergang ein Mangel des überlassenen Vertragsgegenstandes vorliegt, ist **viastore** nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt und verpflichtet. Zur Vornahme aller **viastore** notwendig erscheinenden Nacherfüllungsmaßnahmen hat der Kunde **viastore** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Die Mängelbeseitigung kann zunächst auch darin bestehen, dass dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen. Im Zuge der Nacherfüllung ersetzte Teile werden Eigentum von **viastore**. Im Falle von Rechtsmängeln verschafft **viastore** dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Vertragsgegenständen; **viastore** kann alternativ die betroffenen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise) auch gegen gleichwertige austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist.

9.5 Wird der Vertragsgegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht und erhöhen sich hierdurch die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Material- oder Arbeitskosten, so sind diese nicht von **viastore** zu tragen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Verbringung des Vertragsgegenstandes an den Ort, an dem er sich bei Auftreten des Mangels befindet, seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch entspricht oder zwischen den Parteien vereinbart war. **viastore** kann die Nacherfüllung im Übrigen verweigern, soweit sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre.

9.6 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl (mindestens zwei Nacherfüllungsversuche je Mangel), kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei nur unerheblichen Mängeln ist ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Für Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln gilt Ziff. 10 dieser AGB.

9.7 Erbringt **viastore** Leistungen bei der Mängelsuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann **viastore** hierfür eine Vergütung nach Aufwand gemäß ihrer jeweils gültigen Preisliste verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein vom Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar oder **viastore** nicht zuzurechnen ist. Der Vergütungsanspruch besteht nicht, sofern der Kunde nachweist, dass er das Nichtvorliegen eines Mangels nicht erkannt hat und ihn daran auch kein Verschulden trifft.

9.8 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden nach dieser Ziff. 9 beträgt ein (1) Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. mit der Abnahme der Werkleistungen. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von **viastore**, insbesondere wenn **viastore** einen Mangel arglistig verschwiegen hat, oder wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, auf Grund dessen Herausgabe der Ware verlangt werden kann. Die Verjährungsfrist verlängert sich durch Nacherfüllungshandlungen von **viastore** allenfalls in Bezug auf die durch **viastore** ausgetauschten Bestandteile (z. B. einzelne neue Bauteile) des Vertragsgegenstandes.

9.9 Die Lieferung gebrauchter bzw. technisch überholter Maschinen erfolgt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Etwaige Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der von **viastore** in die Maschine eingefügten neuen bzw. neuwertig aufbereiteten Bestandteile bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung von **viastore** auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach Maßgabe der Regelungen der Ziff. 10.

10. Haftung

10.1 **viastore** leistet Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus einem vertragsähnlichen Vertrauensverhältnis, aus Vertrag oder Delikt) – auch wegen Unmöglichkeit oder Verzug sowie bei Mängeln der Vertragsgegenstände – nur in folgendem Umfang:

a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften und bei Übernahme einer Garantie in Höhe des durch die Garantie umfassten Schutzzwecks;

b) in allen übrigen Fällen haftet **viastore** nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar insoweit beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens. Der typische und vorhersehbare Schaden wird von den Parteien insoweit in der Höhe beschränkt auf den jeweiligen Auftragswert des betroffenen Einzelvertrages, bei einem Auftragswert des Einzelvertrages von unter EUR 100.000,- jedoch mindestens auf EUR 100.000,- (als maximaler Obergrenze).

10.2 Die Haftung von **viastore** für Datenverlust wird darüber hinaus auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien durch den Kunden eingetreten wäre, es sei denn **viastore** hat den Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

10.3 Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren ein (1) Jahr ab Kenntnis des Kunden von den anspruchsbegründenden Umständen bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde ohne grobe Fahrlässigkeit von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des

Schuldners hätte Kenntnis erlangen müssen. Ausgenommen von der Verjährungsverkürzung sind Ansprüche aufgrund vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzungen.

10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von **viastore**.

10.5 Die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die von **viastore** an den Kunden gelieferte Ware (im Folgenden „Vorbehaltsware") bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller, auch künftiger Ansprüche von **viastore** aus der Geschäftsverbindung zum Kunden Eigentum von **viastore**. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für **viastore**. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware gegen übliche Gefahren wie Feuer, Wasser, Diebstahl etc. in angemessenem Umfang zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen, sofern solche Leistungen nicht vereinbarungsgemäß durch **viastore** selbst erbracht werden.

11.2 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von **viastore** hinweisen und **viastore** hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen.

11.3 Für den Fall, dass der Kunde in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eintritt, so dass die Forderungen von **viastore** gefährdet erscheinen, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird, ist **viastore** berechtigt, die Vorbehaltsware vom Kunden heraus zu verlangen. In dem Herausgabeverlangen liegt der Rücktritt von dem Vertrag. Eine vorherige Fristsetzung ist entbehrlich. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich **viastore** vor.

11.4 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt in Höhe des Rechnungsbetrages (inkl. MwSt.) an **viastore** ab; **viastore** nimmt die Abtretung an. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von **viastore**, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. **viastore** wird jedoch die Forderung des Kunden gegen seinen Abnehmer nicht selbst einziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.

11.5 Die Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Auftrag und für **viastore** als Herstellerin, ohne **viastore** insoweit zu verpflichten. Erfolgt eine Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, **viastore** nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt **viastore** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der von ihr gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten bzw. verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. Verbindung.

12. Geheimhaltung, Maschinendaten und Datenschutz

12.1 Der Kunde wird alle im Rahmen der Geschäftsbeziehung von **viastore** erhaltenen Kenntnisse, Informationen und Unterlagen technischer, fachlicher und kommerzieller Art („vertrauliche Informationen") Dritten gegenüber auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung mit **viastore** hinaus geheim halten, soweit er nicht den Nachweis erbringen kann, dass diese vertraulichen Informationen (i) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung dem Kunden bereits bekannt oder offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind, oder (ii) durch den Kunden vollkommen unabhängig entwickelt worden sind, oder (iii) von einem Dritten ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten erlangt worden sind. Die Offenbarung vertraulicher Informationen begründet keine Einräumung von Urheber- und gewerblichen Schutzrechten inklusive Rechten an dem in den vertraulichen Informationen verkörperten Know-how. Jede Art von Lizenz erfordert eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien.

12.2 Der Kunde räumt **viastore** alle zur Vertragserfüllung erforderlichen Rechte an den von ihm übermittelten bzw. für **viastore** zugreifbaren operativen (Anlagen- bzw. Maschinen-)Daten ein, insbesondere zur Speicherung und Verarbeitung solcher Daten. Ferner erhält **viastore** vom Kunden unentgeltlich das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die über die Anlage oder Maschinen des Kunden erhobenen und verarbeiteten Daten für eigene Geschäftszwecke, insbesondere Analyse-, Optimierungs- und Benchmarkingzwecke, auszuwerten und sie hierfür mit anderen Daten (auch anderer Kunden) zusammenzuführen, zu vervielfältigen, zu bearbeiten und in jeglicher Form zu verbreiten. **viastore** nutzt solche Daten insbesondere dazu, die Qualität ihrer Services weiter zu verbessern. **viastore** stellt dabei sicher, dass der Kunde und seine Mitarbeiter für Dritte nicht (auch nicht indirekt) identifizierbar sind.

12.3 Personenbezogene Daten des Kunden (z. B. Name und E-Mail-Adresse des Ansprechpartners auf Kundenseite) werden von **viastore** unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), erhoben, verarbeitet und genutzt. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden von **viastore** gespeichert und zu Zwecken der Vertragserfüllung gegebenenfalls an externe Dienstleister (z. B. Transportunternehmen) weitergegeben. Einzelheiten zum Umgang mit personenbezogenen Daten bei **viastore** ergeben sich aus den jeweils aktuellen Datenschutzhinweisen für Kunden, Lieferanten und sonstige Geschäftspartner, die dem Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung und im Übrigen jederzeit auf ein entsprechendes Verlangen überlassen werden.

13. Compliance und Export

13.1 Der Kunde unterhält weder direkte noch indirekte geschäftliche Verbindungen zu Terroristen, terroristischen Vereinigungen oder anderen kriminellen Organisationen. Der Kunde stellt durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die Einhaltung von Embargos, der im Kontext der Geschäftsbeziehung anwendbaren europäischen Verordnungen zur Terror- und Kriminalitätsbekämpfung sowie der entsprechenden US-amerikanischen oder sonstigen anwendbaren Bestimmungen im Rahmen seines Geschäftsbetriebs sicher. Der Kunde ist allein für die Einhaltung der o. g. Bestimmungen verantwortlich.

13.2 Für das Einholen ggf. erforderlicher exportrechtlicher Genehmigungen im Bestimmungsland ist allein der Kunde verantwortlich. Bei jeder Weiterveräußerung ist der Kunde ferner für die Beachtung der anwendbaren Ausfuhrvorschriften und für die Einholung der ggf. erforderlichen Genehmigungen verantwortlich und hat **viastore** insoweit von allen Verpflichtungen freizustellen.

13.3 Der Kunde sichert auch im Übrigen zu, dass er im Einklang mit allen geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelt, insbesondere den Regelungen zur Korruptions- und Geldwäschebekämpfung sowie anderen strafrechtlichen Bestimmungen.

13.4 Besteht aufgrund konkreter Tatsachen der begründete Verdacht, dass der Kunde gegen vorstehende Pflichten verstößt oder verstoßen hat, ist **viastore** nach ihrer Wahl zum Rücktritt vom oder zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn **viastore** ein weiteres Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist. Im Falle einer solchen Vertragsbeendigung ist **viastore** von jeglichen Leistungspflichten befreit.

13.5 Der Kunde wird **viastore** von allen Ansprüchen Dritter (inklusive behördlicher Bußgelder), Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) und Schäden freistellen, soweit diese auf einer schuldhaften Verletzung seiner Verpflichtungen aus dieser Ziff. 13 beruhen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Fax genügen hierfür; E-Mail nicht). Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich von den Parteien aufgehoben werden.

14.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Stuttgart. **viastore** hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wirtschaftlich gewollt haben.